



Energieversorgung Guben GmbH

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Guben GmbH (EVG) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab dem 01.02.2019

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.ev-guben.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind der EVG anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die Online-ANA. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird die EVG mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller).
- 1.2 Die EVG stellt die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben der EVG aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisliste berechnet.
- 1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann die EVG individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlussicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die EVG festgelegt.
- 1.5 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die EVG berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 2.1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von der EVG bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor ($\cos \varphi$) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.
- 2.3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl Haushalte	1	2	3	4	5	6	7 - 9	10 - 16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	plus je		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

Für unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie für Wärmespeicheranlagen und steuerbare Ladepunkte für Elektromobile, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.

- 2.4 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist die EVG berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.
- 2.5 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist die EVG berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

3 Inbetriebsetzung

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, elektronisch bei der EVG zu beauftragen.
- 3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.
- 3.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

4 Zählung und Ablesung

- 4.1 Die EVG ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 4.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von der EVG erfasst und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer der EVG den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 4.3 Bei Stromentnahmen bis 100.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über 100.000 kWh/a ist die EVG berechtigt, eine registrierende Leistungsmessung zu verlangen.
- 4.4 Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch die EVG in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4.5 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann die EVG vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

4.6 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die Online-ANA. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen.

4.7 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

5.1 Erfolgt eine Umstellung der Netzennennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

5.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der EVG ein.

5.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die Online-ANA.

6 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

6.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die mit einer netzdienlichen Steuerung betrieben werden. Anschluss oder Änderungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen der Anmeldung. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen der EVG.

6.2 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt die EVG in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilt die EVG dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mit. Kommen intelligente Messsysteme oder Steuereinrichtungen zum Einsatz, ist die EVG berechtigt, weitergehende und flexiblere Steuerungen für Verbrauchsgeräte einschließlich solcher zur Stromspeicherung, insbesondere durch flexiblere Regelungs-/Unterbrechungszeiten, je nach Netzerfordernissen zu nutzen.

6.3 Sobald die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten zentral von der EVG gesteuert werden (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/-nutzer auf Verlangen von der EVG seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten und dauerhaft betreiben.

6.4 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist die EVG bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.

6.5 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch die EVG vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist die EVG berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

7 Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann die EVG die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

8 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der EVG.

10 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an die EVG gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EVG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der EVG sind im Internet unter www.ev-guben.de veröffentlicht.

11.2 Die EVG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

11.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.02.2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der EVG zur Niederspannungsanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Energieversorgung Guben GmbH